

Verfahrensgang

BVerfG, Beschl. vom 19.07.2011 - 1 BvR 1916/09, [IPRspr 2011-170](#)

Rechtsgebiete

Verfahren → Rechtsstellung von Ausländern vor deutschen Gerichten (bis 2019)

Rechtsnormen

AEUV **Art. 18**; AEUV **Art. 26**

BVerfGG **§ 90**

EGV-Maastricht **Art. 3**; EGV-Maastricht **Art. 5**

GG **Art. 14**; GG **Art. 19**; GG **Art. 23**; GG **Art. 79**; GG **Art. 93**; GG **Art. 101**; GG **Art. 103**

Fundstellen

nur Leitsatz

BB, 2011, 2305

EWiR, 2011, 809, mit Anm. *H.-F. Müller*

GRURPrax, 2011, 454, mit Anm. *Dörre*

ZBB, 2011, 472

JuS, 2012, 379, mit Anm. *Sachs*

NJ, 2012, 111, mit Anm. *Hutsch*

LS und Gründe

DZWIR, 2011, 495

EuGRZ, 2011, 637

GRUR Int., 2011, 959

JZ, 2011, 1112, mit Anm. *Hillgruber*

NJW, 2011, 3428, mit Anm. *Ritter*

NZG, 2011, 1262, , 1241 Aufsatz *Wernsmann*

RIW, 2011, 857

WM, 2011, 1874

ZIP, 2011, 1809

ZUM, 2011, 825, mit Anm. *H.-P. Roth*

GRUR, 2012, 53

WuB, 2012, mit Anm. *Finger*, VII D. Art. 18 AEUV - Nr. 1.12

Aufsatz

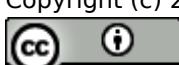
Kruchen, NZG, 2012, 377

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2011-170>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

ende auf Pfingstmontag, den 1.6.2009, fiel, war sie mit Ablauf des 2.6.2009 verstrichen (§§ 222 I ZPO, 187 I, 188 II Alt. 1 BGB, 222 II ZPO). Bei dieser Sachlage kann dahinstehen, ob vorliegend der Wiedereinsetzungsantrag bereits daran scheitert, dass der Prozessbevollmächtigte des Bekl. nach Kenntnisnahme von dem Urteil am 18.5.2009 ohne weiteres in der Lage gewesen wäre, die Berufung fristwährend bis zum 20.5.2009 einzulegen.

c) Eine andere Bewertung griffe auch dann nicht durch, wenn man das Hindernis zur Fristwahrung erst in dem Zeitpunkt als beseitigt ansieht, als der Prozessbevollmächtigte durch Einsichtnahme in die Verfahrensakte erkannte, dass der Wohnsitz des Bekl. bereits bei Klagezustellung in Griechenland gelegen war. Insoweit fehlt es an der gebotenen Darlegung, dass gerechnet ab Eingang der Akte bei dem Prozessbevollmächtigten des Bekl. die zweiwöchige Frist des § 234 I 1 ZPO beachtet ist.

aa) Nach §§ 234 I, 236 II ZPO müssen alle Tatsachen, die für die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Bedeutung sein können, innerhalb der zweiwöchigen Antragsfrist vorgetragen werden. Zu diesen Tatsachen gehören auch diejenigen, die die Einhaltung der Frist des § 234 I 1 ZPO ergeben ...

bb) Nach den Angaben des Bekl. wurde die Verfahrensakte auf den Antrag seines Prozessbevollmächtigten vom 19.5.2009 durch das AG noch am 20.5.2009 an diesen versandt. Es ist jedoch die notwendige Darlegung unterblieben, wann die Akte bei seinem Prozessbevollmächtigten eingetroffen ist. Ging die Akte entspr. den üblichen Postlaufzeiten einen bis zwei Werktagen später bei seinem Prozessbevollmächtigten, der seinerseits die Akte binnen zwei Tagen an das AG zurückgeleitet hat, ein, musste dieser umgehend in die Akte zur Bestimmung des zuständigen Berufungsgerichts Einblick nehmen. Mit Rücksicht auf eine Postlaufzeit von zwei Werktagen und die notwendige Einsichtnahme wäre das Hindernis dann bereits am 25.5.2009 entfallen und die zweiwöchige Frist am 8.6.2009 abgelaufen. Einer weiteren Rücksprache mit dem Bekl. hätte es nicht mehr bedurft, weil der vor dem AG unangegriffen gebliebene ausländische Gerichtsstand für das Rechtsmittelverfahren zugrunde zu legen war (BGH, Beschl. vom 10.7.2007 – VIII ZB 73/06², NJW-RR 2008, 144 Rz. 4). Auch bei dieser Bewertung würde sich der am 12.6.2009 eingegangene Wiedereinsetzungsantrag als verfristet erweisen.“

170. *Die Erstreckung der Grundrechtsberechtigung auf juristische Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellt eine aufgrund des Anwendungsvoranges der Grundfreiheiten im Binnenmarkt (Art. 26 II AEUV) und des allgemeinen Diskriminierungsverbots wegen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV) vertraglich veranlasste Anwendungserweiterung des deutschen Grundrechtsschutzes dar.*

BVerfG, Beschl. vom 19.7.2011 – 1 BvR 1916/09: NJW 2011, 3428 mit Anm. Ritter; RIW 2011, 857; WM 2011, 1874; ZIP 2011, 1809; DZWIR 2011, 495; EuGRZ 2011, 637; GRUR 2012, 53; GRUR Int. 2011, 959; JZ 2011, 1112 mit Anm. Hillgruber; NZG 2011, 1262, 1241 Aufsatz Wernsmann; 2012, 377 Aufsatz Kruchen; WuB VII D. Art. 18 AEUV – Nr. 1.12 mit Anm. Finger; ZUM 2011, 825 mit Anm. H.-P. Roth. Leitsatz in: BB 2011, 2305; EWiR 2011, 809 mit Anm. H.-F.

² IPRspr. 2007 Nr. 177.

Müller; GRURPrax 2011, 454 mit Anm. *Dörre*; JuS 2012, 379 mit Anm. *Sachs*; NJ 2012, 111 mit Anm. *Hutsch*; ZBB 2011, 472; ZBB 2011, 472.

[Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen das Urteil des BGH vom 22.1.2009 – I ZR 148/06¹.]

Die Kl., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach italienischem Recht, produziert Polstermöbel nach den Entwürfen von Le Corbusier, u.a. Sessel und Sofas der Reihe „LC 2“. Zwischen der Kl. und der Fondation Le Corbusier in Paris, die die Recht des verstorbenen Urhebers wahrnimmt, bestehen urheberrechtliche Exklusivverträge. Die Bekl. erworb bei ihrer in Italien geschäftsansässigen Streithelferin Nachbildungen von Sesseln und Sofas der Modellreihen „LC 2“ und stellte diese in der Lounge einer Kunst- und Ausstellungshalle in Deutschland auf. Die Streithelferin nimmt nicht in Anspruch, dass ihr urheberrechtliche Nutzungsrechte an den von Le Corbusier geschaffenen Möbelmodellen eingeräumt sind. In der Vergangenheit stand urheberrechtlicher Schutz für Werke der angewandten Kunst in Italien nicht zur Verfügung. Die Kl. hat von der Bekl. die Unterlassung der Verwertung urheberrechtlich geschützter Le-Corbusier-Möbelmodelle in Deutschland begehr.

Das LG hat die Bekl. antragsgemäß verurteilt. Die dagegen gerichtete Berufung hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Auf die Revision hat der BGH die vorinstanzlichen Urteile aufgehoben und die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde der Kl.

Aus den Gründen:

„B. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

I. ... II. Die Beschwf. ist gemäß § 90 I BVerfGG beschwerdefähig und -befugt.

Für die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde reicht es aus, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit einer Verletzung eines für ihn verfassungsbeschwerdefähigen Rechts aufzeigt (vgl. BVerfGE 125, 39 [73] m.w.N.).

1. a) Art. 19 III GG steht der Beschwerdefähigkeit für die Rüge einer Verletzung von Art. 14 I GG nicht entgegen.

In seiner bisherigen Rspr. hat das BVerfG die Geltung der materiellen Grundrechte allgemein für ausländische juristische Personen unter Berufung auf den Wortlaut des Art. 19 III GG zwar abgelehnt (vgl. BVerfGE 21, 207 [208 f.]²; 23, 229 [236]; 100, 313 [364]). Neuere Kammerbeschlüsse haben hingegen offengelassen, ob diese Rspr. auch auf juristische Personen aus Mitgliedstaaten der EU anzuwenden ist (vgl. 1 BvR 1620/03, NJW 2004, 3031; 1 BvR 853/06, NVwZ 2008, 670 f.). Angesichts der unionsrechtlichen Diskriminierungsverbote in ihrer Auslegung durch den EuGH (vgl. Phil Collins u.a.: Phil Collins / J. Imrat Handelsgesellschaft mbH und Patricia Im- und Export Verwaltungsgesellschaft mbH und Leif Emanuel Kraul / J. EMI Electrola GmbH, Rs C-92/92 u. C-326/92, Slg. 1993 I-05145 Rz. 30 ff., 35; Überseering: Überseering BV / J. Nordic Construction Company Baumanagement GmbH, Rs C-208/00, Slg. 2002 I-09919 Rz. 76 ff.) erscheint es jedenfalls möglich, dass die Beschwf. mit Sitz in Italien Trägerin des Grundrechts auf Eigentum ist ...

2. Die Beschwerdefähigkeit und -befugnis im Hinblick auf die Rüge einer Entziehung des gesetzlichen Richters gemäß Art. 101 I 2 GG sind gegeben. Dies entspricht st. Rspr. des BVerfG, da die Rechte aus Art. 101 I 2, 103 I GG jedem zustehen können, gleichgültig ob er eine natürliche oder juristische, eine inländische oder ausländische Person ist (vgl. BVerfGE 12, 6 [8]³; 18, 441 [447]; 64, 1 [11]⁴ ...

C. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht begründet. Zwar kann sich die Beschwf. darauf stützen, Trägerin von Grundrechten des GG einschl. des Eigentumsgrundrechts aus Art. 14 I GG zu sein (I.). Ein Verstoß gegen Art. 14 I GG durch das angegriffene Urteil lässt sich jedoch nicht feststellen (II.). Das Urteil verletzt die

¹ IPRspr. 2009 Nr. 128 (LS).

² IPRspr. 1966–1967 Nr. 217.

³ IPRspr. 1960–1961 Nr. 167.

⁴ IPRspr. 1983 Nr. 127.

Beschwf. auch nicht in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 I 2 GG (III.).

I. Die Beschwf. als juristische Person mit Sitz in Italien ist Trägerin von Grundrechten des GG. Die Erstreckung der Grundrechtsberechtigung auf juristische Personen aus Mitgliedstaaten der EU stellt eine aufgrund des Anwendungsvorrangs der Grundfreiheiten im Binnenmarkt (Art. 26 II AEUV) und des allgemeinen Diskriminierungsverbots wegen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV) vertraglich veranlasste Anwendungserweiterung des deutschen Grundrechtsschutzes dar.

1. Nach Art. 19 III GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Die ‚wesensmäßige Anwendbarkeit‘ ist bei den hier als verletzt gerügten Grundrechten ohne weiteres gegeben (vgl. zu Art. 14 I GG: BVerfGE 4, 7 [17]; 23, 153 [163]; 35, 348 [360]; 53, 336 [345]; 66, 116 [130]; zu den Prozessgrundrechten: BVerfGE 3, 359 [363]; 12 aaO; 18 aaO; 19, 52 [55 f.]; 64 aaO; 75, 192 [200]).

a) Demgegenüber hat der Senat bislang entschieden, dass sich ausländische juristische Personen auf materielle Grundrechte – anders als auf prozessuale Grundrechte wie Art. 101 I 2, 103 I GG (vgl. BVerfGE 12 aaO; 18 aaO; 21, 362 [373]; 64 aaO) – nicht berufen können. Zur Begründung hat er auf Wortlaut und Sinn von Art. 19 III GG verwiesen, die eine entsprechende ausdehnende Auslegung verbieten (vgl. BVerfGE 21 aaO; 23 aaO; 100 aaO). In anderen Entscheidungen haben beide Senate des BVerfG die Grundrechtsberechtigung ausländischer juristischer Personen ausdrücklich dahingestellt (vgl. allgemein BVerfGE 12 aaO; 34, 338 [340]; 64 aaO sowie BVerfGE 18 aaO hins. Art. 14 I GG).

Mit der spezielleren Frage, ob ausländische juristische Personen, die ihren Sitz in der EU haben, Träger materieller Grundrechte des GG sein können, hat sich das BVerfG hingegen bislang nicht näher befasst. Allerdings wurde in einer Entscheidung aus dem Jahr 1968 die Verfassungsbeschwerde einer Vereinigung französischen Rechts mit Sitz in Frankreich ohne weitere Begründung für unzulässig erklärt (BVerfGE 23 aaO); in der Entscheidung aus dem Jahr 1973 zu einer französischen Handelsgesellschaft blieb deren Grundrechtsfähigkeit ausdrücklich dahingestellt (BVerfGE 34 aaO). In der Lit. ist die Frage umstritten (vgl. befürwortend *Drathen*, Deutschggrundrechte im Lichte des Gemeinschaftsrechts, 1994; *Dreier*, GG, 2. Aufl., Bd. 1, Art. 19 III Rz. 20 f., 83 f.; v. *Mangoldt-Klein-Starck-Huber*, GG, 6. Aufl., Art. 19 III Rz. 305 ff.; *Kotzur*, DÖV 2001, 192 (195 ff.); *Maunz-Dürig-Remmert*, GG [Stand: Mai 2009], Art. 19 III Rz. 93 ff.; ablehnend *Bethge*, Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 III GG, 1985, 46 ff.; *Isensee-Kirchhof-Quaritsch*, Hdb. des Staatsrechts BRD, 2. Aufl., 5. Bd., § 120 Rz. 36 ff.; *BonnKommGG-v. Mutius* [1975], Art. 19 III Rz. 50, 52; *Weinzierl*, Europäisierung des deutschen Grundrechtsschutzes?, 2006).

b) Nach dem Wortlaut von Art. 19 III GG gelten die Grundrechte ‚für inländische juristische Personen‘. Wegen der Beschränkung auf inländische juristische Personen lässt sich eine Anwendungserweiterung nicht mit dem Wortlaut von Art. 19 III GG begründen. Es würde die Wortlautgrenze übersteigen, wollte man seine unionsrechtskonforme Auslegung auf eine Deutung des Merkmals ‚inländische‘ als ‚deutsche einschließlich europäische‘ juristische Personen stützen. Auch wenn das Territorium der Mitgliedstaaten der EU angesichts des ihren Bürgern gewährleisteten

Raums ‚der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen‘ mit freiem Personenverkehr (Art. 3 III EUV) nicht mehr ‚Ausland‘ im klassischen Sinne sein mag, wird es dadurch nicht zum ‚Inland‘ im Sinne der territorialen Gebietshoheit (vgl. BVerfGE 123, 267 [402 f.]).

Der Vorschrift lag jedoch kein Wille des Verfassungsgebers zugrunde, eine Berufung auf die Grundrechte auch seitens juristischer Personen aus Mitgliedstaaten der EU dauerhaft auszuschließen. Der Allgemeine Redaktionsausschuss des ParLR kam in einem Entwurf eines Art. 20a GG, der dem heutigen Art. 19 III GG entsprach, zu dem Schluss, es ‚dürfte kein Anlass bestehen, auch ausländischen juristischen Personen den verfassungsmäßigen Schutz der Grundrechte zu gewähren‘ (ParLR, Drucks. 370 vom 13.12.1948). Aus diesem Grund hatte der Vorsitzende des Ausschusses für Grundsatzfragen, *v. Mangoldt*, vorgeschlagen, das Wort ‚inländische‘ einzufügen, womit sich der Ausschuss einverstanden erklärte (Kurzprotokoll der 32. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, Drucks. 578 vom 11.1.1949 S. 10).

In den Jahren 1948/49 stand die Entwicklung eines gemeinsamen Europas noch am Anfang. Seitdem hat die EU zunehmend Gestalt angenommen und ist heute als hochintegrierter ‚Staatenverbund‘ (BVerfGE 123 aaO [348]) ausgestaltet, an dem die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 23 I GG mitwirkt. Die Anwendungserweiterung von Art. 19 III GG nimmt diese Entwicklung auf.

2. Die Anwendungserweiterung des Grundrechtsschutzes auf juristische Personen aus der EU entspricht den durch die europäischen Verträge übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, wie sie insbes. in den europäischen Grundfreiheiten und – subsidiär – dem allgemeinen Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV zum Ausdruck kommen. Die Grundfreiheiten und das allgemeine Diskriminierungsverbot stehen im Anwendungsbereich des Unionsrechts einer Ungleichbehandlung in- und ausländischer Unternehmen aus der EU entgegen und drängen insoweit die in Art. 19 III GG vorgesehene Beschränkung der Grundrechtserstreckung auf inländische juristische Personen zurück.

a) Das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist seit 1957 in den europäischen Verträgen verankert und wurde im Lissabonner Vertrag unverändert in Art. 18 AEUV übernommen. Es ist ein Grundprinzip des Unionsrechts (EuGH, ČEZ: Land Oberösterreich ./ ČEZ as., Rs C-115/08, Slg. 2009 I-10265, EuZW 2010, 26, Rz. 89; vgl. schon *Ipsen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972, 592), das in den Grundfreiheiten weiter ausgestaltet wird. Das Diskriminierungsverbot gehört zum Kernbestand der Unionsbürgerschaft und ist unmittelbar vor mitgliedstaatlichen Gerichten anwendbar; es begünstigt neben natürlichen auch juristische Personen (vgl. EuGH, Phil Collins u.a. aaO Rz. 30 ff.). Das allgemeine und die speziellen Diskriminierungsverbote verpflichten die Mitgliedstaaten und alle ihre Organe und Stellen, juristische Personen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat auch im Hinblick auf den zu erlangenden Rechtsschutz Inländern gleichzustellen. In einem Vorabentscheidungsverfahren auf Vorlage des BGH hat der EuGH bereits entschieden, dass die europarechtliche Niederlassungsfreiheit eine nichtdiskriminierende Beurteilung der Rechts- und damit Parteifähigkeit vor deutschen Zivilgerichten verlangt (Überseering aaO Rz. 76 ff.).

b) Eine Anwendungserweiterung erübrigt sich nicht, weil ein gleichwertiger Schutz der Beschwf. anderweitig gesichert wäre. Zwar können sich juristische Personen mit

Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat in fachgerichtlichen Verfahren ohnehin auf die unmittelbare Geltung des primären Unionsrechts stützen und bleiben somit auch ohne Berufung auf die deutschen Grundrechte nicht ohne Rechtsschutz. Für einen gleichwertigen Schutz im Anwendungsbereich der unionsrechtlichen Diskriminierungsverbote reicht es jedoch nicht aus, wenn ausländische juristische Personen zwar im fachgerichtlichen Verfahren auf eine materielle Gleichstellung mit inländischen juristischen Personen hinwirken, ihre Rechte aber gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG mangels Grundrechtsträgerschaft nicht auch mit Hilfe des BVerfG durchsetzen können.

c) Ein Eingreifen der aus den Grundfreiheiten und Art. 18 AEUV abgeleiteten unionsrechtlichen Diskriminierungsverbote setzt voraus, dass die betroffenen juristischen Personen aus der EU im Anwendungsbereich des Unionsrechts tätig werden. Der Anwendungsbereich der Verträge richtet sich insoweit nach dem jeweiligen Stand des Primär- und Sekundärrechts der EU und damit nach den ihr in den europäischen Verträgen übertragenen Hoheitsrechten (Art. 23 I 2 GG, 5 I 1, II EUV, vgl. BVerfGE 123 aaO [349 ff.]; 126, 286 [302]). Insbesondere ist er bei der Verwirklichung der Grundfreiheiten des Vertrags und dem Vollzug des Unionsrechts eröffnet. Die Tätigkeit der Beschw., die sich u.a. auf unionsrechtlich (teil-)harmonisiertes Urheberrecht beruft, welches durch wirtschaftliche Aktivitäten in Deutschland verletzt worden sein soll, fällt in den Anwendungsbereich der Verträge in diesem Sinne (vgl. EuGH, Phil Collins u.a. aaO Rz. 22, 27; Ricordi: Land Hessen J. G. Ricordi & Co. Bühnen- und Musikverlag GmbH, Rs C-360/00, Slg. 2002 I-05088 Rz. 24).

d) Durch die Anwendungserweiterung des Art. 19 III GG werden juristische Personen mit einem Sitz im EU-Ausland ebenso behandelt wie inländische juristische Personen. Dies impliziert umgekehrt, dass EU-Ausländern die gleichen Vorschriften der Verfassung wie inländischen juristischen Personen entgegengehalten werden können. Voraussetzung der Berufungsmöglichkeit auf die Grundrechte ist demnach ein hinreichender Inlandsbezug der ausländischen juristischen Person, der die Geltung der Grundrechte in gleicher Weise wie für inländische juristische Personen geboten erscheinen lässt. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn die ausländische juristische Person in Deutschland tätig wird und hier vor den Fachgerichten klagen und verklagt werden kann (so der Sache nach zu den Prozessgrundrechten bereits BVerfGE 12 aaO; 18 aaO).

e) Einer Vorlage an den EuGH durch das BVerfG bedarf es nicht. Die nationalen Gerichte sind selbst dazu befugt, eine unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts vorzunehmen. Die richtige Auslegung der unionsrechtlichen Diskriminierungsverbote ist hier so offenkundig, dass keinerlei Raum für vernünftige Zweifel bleibt („acte-clair“; vgl. EuGH, Cilfit u.a.: Srl CILFIT und Lanificio di Gavardo SpA J. Ministero della Sanità, Rs C-283/81, Slg. 1982 03415 Rz. 16).

3. Die Anwendungserweiterung des Art. 19 III GG auf juristische Personen aus anderen Mitgliedstaaten der EU reagiert auf die europäische Vertrags- und Rechtsentwicklung und vermeidet eine Kollision mit dem Unionsrecht. Die Bundesrepublik Deutschland ist an Art. 18 AEUV und die sich aus den Grundfreiheiten ergebenden Diskriminierungsverbote einschl. ihres Anwendungsvorrangs vor nationalem Recht (vgl. BVerfGE 126 aaO [301 f.]) gebunden. Die Anwendungserweiterung beachtet den Grundsatz, dass das supranational begründete Recht der EU keine rechts-

vernichtende, derogierende Wirkung gegenüber dem mitgliedstaatlichen Recht entfaltet, sondern nur dessen Anwendung soweit zurückdrängt, wie es die Verträge erfordern und es die durch das Zustimmungsgesetz erteilten Rechtsanwendungsbefehle erlauben. Mitgliedstaatliches Recht wird insoweit lediglich unanwendbar (vgl. BVerfGE 123 aaO [398 ff.]; 126 aaO). Die europarechtlichen Vorschriften verdrängen Art. 19 III GG nicht, sondern veranlassen lediglich die Erstreckung des Grundrechtsschutzes auf weitere Rechtssubjekte des Binnenmarkts. Art. 23 I 2 und 3 GG erlaubt, unter Wahrung der in Art. 79 II, III GG genannten Voraussetzungen Hoheitsgewalt auch insoweit auf die EU zu übertragen, als dadurch die Reichweite der Gewährleistungen des GG geändert oder ergänzt wird, ohne dass dabei das Zitiergebot des Art. 79 I 1 GG eingreift (vgl. Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission vom 5.11.1993, BT-Drucks. 12/6000 S. 21; *Dreier-Pernice* aaO Bd. 2, Art. 23 Rz. 87; *Maunz-Dürig-Scholz* aaO [Stand: Oktober 2009] Art. 23 Rz. 115). Mit der vertraglichen Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu den Vorläufigerregelungen zu Art. 18 AEUV und zu den Grundfreiheiten wurde unter Wahrung der Grenzen des Art. 79 II, III GG auch der Anwendungsvorrang der unionsrechtlichen Diskriminierungsverbote mit der von Art. 23 I 3 GG geforderten Mehrheit gebilligt (vgl. BVerfGE 126 aaO [302]). Dies wirkt sich auch auf den Anwendungsbereich der Grundrechte aus, sofern eine Erstreckung der Grundrechtsgeltung auf juristische Personen aus der EU veranlasst ist, um im Anwendungsbereich der unionsrechtlichen Diskriminierungsverbote eine Ungleichbehandlung hins. der Grundrechtsträgerschaft zu vermeiden. Die einzelnen Grundrechte des GG verändern sich durch die Erweiterung des Art. 19 III GG jedoch nicht.

4. Die dem BVerfG aufgegebene Kontrolle des europäischen Rechts auf Erhaltung der Identität der nationalen Verfassung, auf Einhaltung der nach dem System der begrenzten Einzelermächtigung überlassenen Kompetenzen und der Gewährleistung eines im Wesentlichen dem deutschen Grundrechtsschutz gleichkommenden Schutzniveaus bleibt erhalten. Die Identität der Verfassung (vgl. BVerfGE 123 aaO [354, 398 ff.]; 126 aaO [302 f.]) wird durch die Erweiterung der Anwendung des Art. 19 III GG offensichtlich nicht berührt.

II. Art. 14 I GG ist durch das angegriffene Urteil nicht verletzt.“

2. Gerichtsbarkeit

Siehe auch Nr. 240

Das Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom 9.11.2011 – 17 Sa 1468/11 (Leitsatz in AuR 2011, 507) – wird zusammen mit dem Urteil des BAG vom 22.8.2012 – 5 AZR 949/11 (NZA 2013, 343) – in IPRspr. 2012 abgedruckt.

Der Beschluss des LAG München vom 20.12.2011 – 8 Ta 393/11 – wird zusammen mit dem Beschluss des BAG vom 14.2.2013 – 3 AZB 5/12 (BB 2013, 691) – in IPRspr. 2013 abgedruckt.

171. Die Immunität im Sinne von Art. 31 I des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961 (BGBl. 1964 II 957) hindert einen Diplomaten nicht, als Antragsteller oder Kläger gerichtlichen Rechtsschutz vor den Gerichten des Empfangsstaats in Anspruch zu nehmen. Sie steht deswegen einer